

Antrag auf Installation und Abrechnung eines Wasserzählers für die Gartenbewässerung

für das Grundstück Ort: _____ PLZ: _____
Straße: _____ Hs.-Nr. _____

**Grundstücks-
eigentümer** Name: _____ Vorname: _____
Ort: _____ PLZ: _____
Straße: _____ Hs.-Nr. _____
Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen): _____

Der Unterzeichner zeigt den Einbau und die Abrechnung eines geeichten Wasserzählers für die Gartenbewässerung an.

**Antragsteller/
Rechnungsempfänger**
(falls abweichend vom Grundstückseigentümer) Name: _____ Vorname: _____
Ort: _____ PLZ: _____
Straße: _____ Hs.-Nr. _____
Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen): _____

Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation durch das Vertragsinstallateurunternehmen (VIU):

Die Installation des Gartenwasserzählers ist nach den Vorgaben des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der DIN 1988 durch das VIU erfolgt.

Firma: _____ Anschrift: _____
Tel.Nr.: _____ Installateur: _____
Nr. des Installateurausweises: _____

Datum Stempel/Unterschrift des VIU

Angaben zum Gartenwasserzähler

<u>eingebauter Wasserzähler</u>	<u>ausgebauter Wasserzähler</u>
Zählernummer: _____	Zählernummer: _____
Eichjahr: _____	Eichjahr: _____
Zählergröße Qn bzw. Q3: _____	Zählergröße Qn bzw. Q3: _____
Zählerstand: _____	Zählerstand: _____

Die Bedingungen zum Einbau des Gartenwasserzählers in der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Rechnungsempfänger

Merkblatt für den Einbau von Gartenwasserzählern

Durch den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers haben Sie die Möglichkeit, die Wassermengen nachzuweisen, die für die Gartenbewässerung verbraucht wurden. Diese werden bei der Gebührenberechnung am Jahresende in Abzug gebracht.

Der Einbau oder Austausch eines Gartenwasserzählers ist den Stadtwerken Bad Rodach anzuzeigen. Hierfür ist der entsprechende Vordruck „Antrag auf Installation und Abrechnung eines Wasserzählers für die Gartenbewässerung“ zu verwenden.

Der Gartenwasserzähler ist fachgerecht zu installieren. Er muss zudem so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur Wasser entnommen werden kann, dass zur Gartenbewässerung verwendet wird. Der ordnungsgemäße Einbau muss ausschließlich von einem eingetragenen Installateur durchgeführt werden und ist im Antragsformular einzutragen. Es sind nur geeichte Zähler zulässig.

Über den Gartenwasserzähler darf nur Wasser gemessen werden, das nicht in die städtische Kanalisation gelangt. So ist zum Beispiel das Nachfüllen von Zisternen oder die Befüllung von Schwimmbecken und Swimmingpools, deren Entleerung in die städtische Kanalisation erfolgt, über den Gartenwasserzähler nicht zulässig. Unter bzw. in der Nähe der Entnahmestelle des Gartenwasserzählers darf sich auch kein Kanaleinlauf befinden. Mobile Zähler können nicht anerkannt werden, da der Zähler fest eingebaut sein muss. Dies ist durch den jeweiligen Installateur zu bestätigen. Im Falle der unzulässigen Verwendung des entnommenen Trinkwassers ist ein Abzug dieser Mengen ausgeschlossen. Darüber hinaus wird bei jeder anderen missbräuchlichen Nutzung des Gartenwasserzählers die eingeleitete Abwassermenge in diesen Fällen von den Stadtwerken Bad Rodach nach Lage des Einzelfalles geschätzt.

Der eingebaute Gartenwasserzähler wird von den Stadtwerken Bad Rodach abgenommen und verplombt.

Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) ist der Gartenwasserzähler im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers von einem eingetragenen Installateur zu wechseln. Eine Anerkennung/Abzug der Wassermenge nach Ablauf der Eichfrist ist ausgeschlossen.

Sämtliche mit dem Einbau, der Abnahme und der Verplombung verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich sind vom Abzug ausgeschlossen.

Da der Nachweis dem Gebührenpflichtigen obliegt und Sie somit die zusätzlichen Kosten für die Anschaffung und den Einbau bzw. Austausch des Zählers tragen, sollten Sie vor dem Einbau prüfen, ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand lohnt. Bitte beachten Sie dabei, dass ein Kaltwasserzähler nur für 6 Jahre geeicht ist und dass für eine Wassermenge von 1.000 Litern (= 1 m³) - das entspricht etwa 100 Gießkannen - nur eine Abwassergebühr i.H.v. 2,20 € anfällt.